

## Zusatz-Positionspapier

# Reform des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer, Teil B

## I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- **eine gründliche Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer, damit dieses den Interessen der KMU besser Rechnung trägt;**
- **dass in Teil B (Einheitssatz und Aufhebung möglichst vieler Ausnahmen) der Bereich Bildung – ob staatlich oder privat organisiert – von der Besteuerung ausgenommen wird. Unter dieser Voraussetzung stimmt der sgv Teil B zu;**
- **dass die Formulierung der bestehenden Ausnahmen für die Bereiche Bildung, Ausgleichskassen und Umsätzen bei Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspielen, die im MWSt-Gesetz verankert sind (Art. 18), unverändert bleibt;**
- **dass man auf das sozialpolitische Korrektiv von 0,1 Prozent zur Abdämpfung der zusätzlichen Belastung der einkommensschwächsten Haushalte verzichtet, da diese Massnahme eine administrativ aufwändige, unkompensierte Steuererhöhung darstellt.**

## II. Ausgangslage

In seiner Botschaft vom 25. Juni 2008 unterbreitet der Bundesrat eine Mehrwertsteuerreform in zwei Teilen:

- Teil A der Vorlage (das Modul „Steuergesetz“) enthält ein vollständig überarbeitetes MWStG, das sich durch eine einfachere Systematik und inhaltliche Revisionen in über 50 Punkten auszeichnet.
- Im Teil B der Botschaft (das Modul „Einheitssatz“) schlägt der Bundesrat zusätzlich zu den Massnahmen des Teils A vor, einen Einheitssatz von 6 Prozent (+0,1 Prozent sozialpolitisches Korrektiv) einzuführen und möglichst viele Ausnahmen abzuschaffen.

Im Hinblick auf die parlamentarische Behandlung der Reform im September 2008 hat der sgv ein Positionspapier zur Reform des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer veröffentlicht, der auf unserer Website [www.sgv-usam.ch](http://www.sgv-usam.ch) auf der Frontseite abrufbar ist.

Am 12. Juni 2009 hat das Parlament Teil A der Vorlage mit 186 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen (Nationalrat) und 41 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen (Ständerat) angenommen. Der sgv erachtet diese Teilreform als KMU-tauglich. Das Modul „Steuergesetz“ vereinfacht das System nachhaltig, vermindert die administrative Belastung der Steuerpflichtigen vorab dank der Erweiterung der Saldosteuersatzmethode um zirka 10 Prozent, beschleunigt die Verfahren, setzt der Bürokratie Grenzen und verbessert zudem die Beziehungen zwischen Steuerbehörden und Unternehmen, indem es für rasche und verbindliche Informationen seitens der Steuerverwaltung sorgt.

Der Eintretensentscheid zu Teil B wurde verschoben, bis Vorlage A in der Gesamtabstimmung abgeschlossen ist. Im Hinblick auf die Behandlung des Teils B der Reform in der WAK-N, die im Herbst 2009 vorgesehen ist, hat der sgv das vorliegende Zusatz-Positionspapier erarbeitet.

### III. Beurteilung des Teils B

Je einfacher die MWSt ausgestaltet ist, desto günstiger wirkt sie sich auf die KMU, welche die überwältigende Mehrheit der rund 320'000 steuerpflichtigen Unternehmen ausmachen, und damit auf die Volkswirtschaft aus. Mit der Einführung des Einheitssatzes erhöht sich die Rechtssicherheit zusätzlich, da Abgrenzungsprobleme wegfallen. Der Einheitssatz und das Streichen von Ausnahmen vermindern zudem die Schattensteuer (Taxe occulte) beträchtlich. Dadurch werden die Transparenz hinsichtlich der Steuerbelastung erhöht und Wettbewerbsnachteile entschärft. Die KMU können dadurch effizienter produzieren und Dienstleistungen anbieten.

Die Einführung eines Einheitssatzes und die Aufhebung möglichst vieler Ausnahmen erlauben Vereinfachungen und makro-ökonomische Impulse, die mit dem Teil A der Reform nicht zu erreichen sind:

- Spezialisten rechnen – dank der beträchtliche Reduzierung der Schattensteuer (Taxe occulte) – mit einem zusätzlichen Wachstum des BIP bis von 0,3 bis 0,8 Prozent. Vom zusätzlichen Wirtschaftswachstum profitieren Privathaushalte, der Staat, die Konsumenten und Unternehmen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz wird gestärkt.
- Eine im Auftrag des seco durchgeführte Studie zeigt auf, dass mit dem Einheitssatz und Aufhebung der Ausnahmen die durch die MWSt verursachten administrativen Kosten für die steuerpflichtigen Unternehmen um rund 22 Prozent reduziert werden. Diese Entlastungen erlauben Zusatzinvestitionen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze und günstigere Endprodukte.

Trotz dieser beträchtlichen makro-ökonomischen Vorteile wehrt sich der sgv gegen die Streichung der Ausnahme im Bereich Bildung, die im Artikel 18, Ziffer 11 des geltenden MWSt-Gesetzes verankert ist (siehe Anhang). Die Ausbildung und die berufliche Weiterbildung gehören von jeher zu den Prioritäten des sgv. Angesichts der gewichtigen ökonomischen und sozialen Veränderungen der letzten Jahre ist es absolut unerlässlich, dass unser Land über ein leistungsfähiges Bildungssystem verfügt. Die Bildung als der wichtigste Rohstoff der Schweiz soll nicht durch eine Einführung der Mehrwertsteuerpflicht zusätzlich verteuert werden. Eine solche Massnahme würde einem der Hauptziele des Bundesrates für das Jahr 2009 – nämlich der Förderung der Bildung – widersprechen.

Aus der Sicht des sgv würde die Unterstellung der Bildung und der beruflichen Weiterbildung unter die MWSt zu folgenden negativen Auswirkungen führen:

- **Verletzung der Gleichwertigkeit der beruflichen und der akademischen Bildung.** Der sgv setzt sich für die in der Bundesverfassung festgeschriebene Gleichwertigkeit von Berufsbildung und akademischer Bildung ein. Die Unterstellung der Bildung und der beruflichen Weiterbildung der MWSt würde die Konkurrenzverzerrungen, die bereits heute zwischen den Anbietern von privater und öffentlicher Bildung herrschen, zugunsten der letzteren vergrössern. Diese Massnahme würde einmal mehr die Berufsbildung benachteiligen. Bereits heute tragen die Lernenden den Grossteil der Kosten der beruflichen Weiterbildung selber. Dies im krassen Gegensatz zu zahlreichen staatlich finanzierten schulischen Bildungen (siehe Beispiel im Anhang). Das widerspricht einem der Hauptziele des politischen Programms 2008–2010 des sgv, welches *„die Realisierung der von der Bundesverfassung geforderten Anerkennung der Gleichwertigkeit und die finanzielle Gleichbehandlung der beruflichen und der akademischen Bildung“* verlangt.

- **Erhöhung der administrativen Belastung der KMU, die im Bereich Bildung tätig sind:** Gemäss dem Bundesrat bringt die Handhabung der MWSt *"für jede steuerpflichtige Unternehmung einen administrativen Aufwand mit sich"*<sup>1</sup>. Eine Unterstellung der Bildung unter die MWSt hätte deshalb zur Folge, dass die administrative Belastung der Akteure eines erprobten Systems zunehmen würde. Neu steuerpflichtig würden zum Beispiel folgende Unternehmen: Schulen, die Unterrichtsleistungen auf allen Stufen gegen Entgelt anbieten (z.B. Privatschulen), Veranstalter von Kursen, Vorträgen wissenschaftlicher oder bildender Art, selbständige Referenten, Anbieter von Aus- und Fortbildungen, beruflichen Umschulungen (z. B. Sprachkursen), Fahrschule und sonstige private Anbieter von Unterricht ohne Vergnügungscharakter (z. B. Skischulen). Die Zahl der neu steuerpflichtigen Unternehmen im Bereich der Bildung dürfte sich bei 4000 bis 4500 bewegen.
- **Erhöhung der Berufs- und Fachprüfungen Kosten:** Eine solche Massnahme hätte unter anderem zur Konsequenz, dass Berufs- und Fachprüfungen MWSt-pflichtig würden. Das heisst, die MWSt-Kosten müssten entweder von den Prüfungsorganisationen selbst übernommen oder auf die Schulgelder zulasten der Prüflinge überwältzt werden. Die Massnahme würde einmal mehr die Berufsbildung benachteiligen, denn bereits heute müssen die meisten Kosten der beruflichen Weiterbildung von den Lernenden selbst getragen werden, dies im Gegensatz zu zahlreichen staatlich finanzierten akademischen Weiterbildungen.
- **Verletzung der EU-Kompatibilität:** Die EU-Kompatibilität wird durch eine Unterstellung der Bildungsdienstleistungen unter die Mehrwertsteuer nicht mehr gewährleistet. Art. 13 Teil A Abs. 1 Bst. i und j. der 6. EG-Richtlinie befreit die Bildung von der Steuerpflicht. Damit wird das erklärte Ziel der Kompatibilität mit dem Mehrwertsteuersystem der EU nicht erreicht und die Bildung in der Schweiz im Vergleich zu europäischen Ausland in einem zentralen Punkt (Zugangskosten zu Bildungsgängen) benachteiligt.
- **Schwächung der Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Privatschulen:** Im internationalen Vergleich nimmt die Standortattraktivität der Schweiz im Bereich der Bildung durch eine Verteuerung der Bildungsdienstleistungen ab: Die Konkurrenzfähigkeit der Schweizerischen Privatschulen verschlechtert sich im nationalen und europäischen Umfeld.

Der Bundesrat sieht ein sozialpolitisches Korrektiv von 0,1 Prozent zur Abdämpfung der zusätzlichen Belastung der einkommensschwächsten Haushalte vor. Es wird auf den Steuersatz von 6,0 Prozent aufgeschlagen. Der sgv hat den Vorschlag des sozialpolitischen Korrektivs bereits anlässlich der Vernehmlassung abgelehnt. Die Massnahme stellt sich als administrativ aufwändige, unkompenzierte Steuererhöhung dar.

Die Änderung der Formulierung der bestehenden Ausnahmen, die im geltendes Gesetz im Artikel 18 verankert sind, wie sie in der Vernehmlassungsbericht des Bundesrates vom Februar 2007 vorliegt, würde zu rechtliche Unsicherheiten führen. Denn sie zwänge die Steuerpflichtigen dazu, nochmals zu überprüfen, ob ihre Leistungen aus Sicht der neuen Vorschrift MWSt-pflichtig sind oder nicht. Der sgv verlangt deshalb, dass bei einer allfälligen Annahme des Teils B die Formulierung der bestehenden Ausnahmen (inkl. jener im Bereich Bildung) unverändert bleibt.

---

<sup>1</sup> Bericht des Bundesrates „Vereinfachung des eidgenössischen Mehrwertsteuergesetzes“, Februar 2007, S. 278.

#### **IV. Fazit**

Der sgv unterstützt die Absicht des Bundesrates, die MWStG zu vereinfachen, damit den Interessen der KMU besser Rechnung getragen wird. Teil B der Botschaft bringt zusätzliche massgebliche administrative Entlastungen und Vereinfachungen und erhöht die Transparenz für KMU. Zudem führt er zu einem messbaren Wachstumsimpuls. Trotz diesen beträchtlichen makro-ökonomischen Vorteilen wehrt sich der sgv gegen die Absicht des Bundesrates, die Bildung und die berufliche Weiterbildung der MWSt zu unterstellen, weil das zur Folge hätte, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Anbietern von privater und öffentlicher Bildung zu verstärken. Der sgv kann dem Teil B dann zustimmen, wenn die Bildung an sich – sei es staatlich oder privat organisiert – von der Besteuerung ausgenommen wird.

Bern, 14. September 2009

#### **Dossierverantwortlicher**

Marco Taddei, Vizedirektor sgv  
Telefon 031 380 14 22, E-Mail [m.taddei@sgv-usam.ch](mailto:m.taddei@sgv-usam.ch)

## Anhang

### Art. 18 Liste der Steuerausnahmen (geltendes MWStG)

Von der Steuer sind ausgenommen:

11. die folgenden Umsätze im Bereich der Erziehung und Bildung mit Ausnahme der in diesem Zusammenhang erbrachten gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen:
  - a. die Umsätze im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, des Unterrichts, der Ausbildung, Fortbildung und der beruflichen Umschulung einschliesslich des von Privatlehrern oder Privatschulen erteilten Unterrichts,
  - b. die Umsätze aus Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art; die Referententätigkeit ist von der Steuer ausgenommen, unabhängig davon, ob das Honorar dem Unterrichtenden oder seinem Arbeitgeber ausgerichtet wird,
  - c. die Umsätze aus im Bildungsbereich durchgeführten Prüfungen,
  - d. Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) der Mitglieder einer Einrichtung, welche von der Steuer ausgenommene Umsätze nach den Buchstaben a–c erbringt, an diese Einrichtung,
  - e. Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) an Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, welche von der Steuer ausgenommene Leistungen nach den Buchstaben a–c entgeltlich oder unentgeltlich erbringen.

### Verletzung der Gleichwertigkeit der beruflichen und der akademischen Bildung

Berufe	Kosten Geltendes MWStG		Kosten Teil B ("Einheitssatz", Aufhebung der Ausnahme Bildung)
<b>Ausbildung zum dipl. Schreinermeister</b>			
Kurskosten	Fr. 45'000.00	⇒ + 6%	Fr. 47'700.00
Prüfungskosten	Fr. 3'500.00		Fr. 3'710.00
Lohnausfall	Fr. 40'000.00		Fr. 40'000.00
<b>Gesamte Kosten</b>	<b>Fr. 88'500.00</b>		<b>Fr. 91'410.00</b>
<b>Ausbildung Mediziner Universität Genf</b>			
Semestergebühren	Fr. 6'000.00	⇒ =	Fr. 6'000.00
Prüfungskosten	Fr. 1'310.00		Fr. 1'310.00
<b>Gesamte Kosten</b>	<b>Fr. 7'310.00</b>		<b>Fr. 7'310.00</b>

Bern, 14. September 2009 sgv-Ta